



## Abschrift

Die stellvertretende Landeswahlleiterin - Geschäftsstelle • 10863 Berlin

Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin  
Elßholzstraße 30 - 33  
10781 BerlinDie stellvertretende  
Landeswahlleiterin  
des Landes Berlin  
- Geschäftsstelle -  
Klosterstr. 47  
10179 Berlin  
Zimmer: 2715Internet:  
[www.berlin.de/wahlen](http://www.berlin.de/wahlen)Bearbeiter  
Florian StinnerTelefon 90223-1804    Telefax 9028-4600    Datum 22.11.2021  
E-Mail: [landeswahlleitung@wahlen.berlin.de](mailto:landeswahlleitung@wahlen.berlin.de)  
(Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs.1 VwVfG)Geschäftszeichen  
GSI.LWL 3  
Bei Antwort bitte angeben

VerfGH 154/21

## Empfangsbekanntnis über die Zustellung

Übergeben am 22. November 2021 durch Florian Stinner

Anlage(n):

- 1 Wahlprüfungsantrag gemäß § 14 Nr. 2 VerfGHG
- 1 Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 14. Oktober 2021, Anlage ASt 1
- 1 Niederschrift des Bezirks Marzahn-Hellersdorf vom 11. Oktober 2021, Anlage ASt 2
- 2 Niederschrift des Bezirkswahlausschusses Charlottenburg-Wilmersdorf vom 8. Oktober 2021 und Niederschrift des Wahllokals 609 in Charlottenburg-Wilmersdorf, Anlage ASt 3
- 10 Niederschriften der übrigen 10 Bezirkswahlausschüsse, Anlagenkonvolut ASt 4

Verfassungsgerichtshof  
des Landes Berlin - Eingang:

22. Nov. 2021

..... Abschriften, div. Anlagen  
vorab per Fax eing.

Datum, Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

**Abschrift**

Die stellvertretende Landeswahlleiterin - Geschäftsstelle • 10863 Berlin

Die stellvertretende Landeswahlleiterin des Landes Berlin - Geschäftsstelle - Klosterstr. 47 10179 Berlin Zimmer: 2714

An den  
Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin

**Verfassungsgerichtshof  
des Landes Berlin - Eingang:**

**22. Nov. 2021**

..... Abschriften, ..... Anlagen  
Vorab per Fax eing.:

**Per Bote**

Internet: <https://www.berlin.de/wahlen>

Bearbeiter/in  
Ulrike Rockmann

Telefon  
90223-1802

Datum  
22.11.2021

Geschäftszeichen  
GSt LWL

E-Mail: [landeswahlleitung@wahlen.berlin.de](mailto:landeswahlleitung@wahlen.berlin.de)  
(Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1  
VwVfG)

Bei Antwort bitte angeben

**Wahlprüfungsantrag  
gemäß § 14 Nr. 2 VerfGHG**

*VerfGH 154/21*

der Landeswahlleiterin, Klosterstraße 47, 10179 Berlin,

gegen

die Gültigkeit der Wahlen zum Abgeordnetenhaus von Berlin vom 26. September 2021

Ich beantrage,

die Wahl in den Wahlkreisen Charlottenburg-Wilmersdorf 6 und Marzahn-Hellersdorf 1 für teilweise ungültig zu erklären.

Begründung:

**A. Sachverhalt**

Bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus am 26. September 2021 kam es zu verschiedenen Unregelmäßigkeiten. Einen Überblick hierzu bietet die Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 14. Oktober 2021 (AS1 1, Anlage 1) basierend auf den Niederschriften nebst Anlagen der Bezirkswahlausschüsse. Beigefügt sind die Niederschriften

der Bezirkswahlausschüsse von Marzahn-Hellersdorf und Charlottenburg-Wilmersdorf sowie die Niederschrift des Wahllokals 609 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf.

Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 14. Oktober 2021, Anlage ASt 1

Niederschrift des Bezirks Marzahn-Hellersdorf vom 11. Oktober 2021, Anlage ASt 2

Niederschrift des Bezirkswahlausschusses Charlottenburg-Wilmersdorf vom 8. Oktober 2021 und Niederschrift des Wahllokals 609 in Charlottenburg-Wilmersdorf, Anlage ASt 3

Niederschriften der übrigen 10 Bezirkswahlausschüsse, Anlagenkonvolut ASt 4

#### **I. Ausgabe falscher Erststimmzettel**

In Berlin wurden in 24 Wahllokalen in 12 Wahlkreisen Erststimmzettel für einen anderen Abgeordnetenhaus-Wahlkreis ausgegeben, die bei der Ergebnisfeststellung als ungültig gewertet wurden. Für ganz Berlin handelt es sich insgesamt um 1.608 Stimmen. In den meisten betroffenen Wahllokalen wurde der Fehler schnell bemerkt, so dass im jeweiligen Wahlkreis nur wenige Erststimmen aus diesem Grunde ungültig gegeben werden mussten (siehe Tabelle in Anlage 1 zur Niederschrift des Landeswahlausschusses vom 14. Oktober 2021, Seite 1). In fünf Wahlkreisen ist eine dreistellige Zahl von Erststimmzetteln betroffen.

#### **II. Nicht ausgegebene Erststimmzettel**

In Berlin wurden in 56 Wahllokalen aus 26 Abgeordnetenhauswahlkreisen 3.789 Erststimmzettel nicht an die Wählerinnen und Wähler ausgegeben, obwohl sie im Wahllokal vorhanden waren. Der Fehler wurde häufig dann bemerkt, wenn sich eine wahlberechtigte Person über den fehlenden Stimmzettel beschwerte. Die Zahl der nicht ausgegebenen Stimmzettel wurde dann anhand des Wählerverzeichnisses vom jeweiligen Wahlvorstand ermittelt.

#### **III. Unterbrechung der Wahlhandlung aufgrund fehlender Stimmzettel**

Die Wahlhandlungen in Berlin wurden in 20 Wahlkreisen und 73 Wahllokalen wegen fehlender Stimmzettel unterschiedlicher Wahlarten zeitweilig unterbrochen. In einigen der betroffenen

4

Wahllokale bestand die Möglichkeit, mit den vorhandenen Stimmzetteln zu wählen und für die weiteren Stimmabgaben zu warten bzw. zurückzukehren. Ob eine Rückkehr im Einzelfall erfolgte, ist nicht dokumentiert. Da fast alle Wahllokale wieder öffneten, war die Möglichkeit zur Komplettierung der Stimmabgabe gegeben. Das Wahlrecht konnte, wenn auch mit zusätzlichem Aufwand, wahrgenommen werden. Eine Ausnahme bildeten drei Wahllokale in Pankow, die jedoch aufgrund fehlender Mandatsrelevanz nicht Gegenstand dieses Antrags sind.

Die Schließungsdauer der 73 Wahllokale lag - soweit sie dokumentiert wurde - zwischen drei und maximal 125 Minuten, im Durchschnitt betrug sie 45 Minuten (Median) und fand in den Nachmittagsstunden statt. Die früheste dokumentierte Schließzeit ist 13:00 Uhr, d.h. die 12-Uhr-Urnen-Wahlbeteiligung ist von den Ereignissen noch unbeeinflusst. Die Schließungen führten in der Regel zu längeren Warteschlangen.

## **B. Zulässigkeit und Begründetheit**

### **I. Zulässigkeit**

Der Wahleinspruch beim Verfassungsgerichtshof kann nach § 40 Abs. 2 Nr. 8 Satz 1 VerfGHG darauf gestützt werden, dass Vorschriften des Landeswahlgesetzes und der Landeswahlordnung bei der Durchführung der Wahlen in einer Weise verletzt wurden, dass dadurch die Verteilung der Sitze beeinflusst worden ist. Einspruchsberechtigt ist nach § 40 Abs. 3 Nr. 3 VerfGHG in diesem Fall die Landeswahlleiterin.

Der Einspruch ist nach § 40 Abs. 4 Satz 1 VerfGHG innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt einzulegen; dies erfolgte am 28. Oktober 2021.

### **II. Begründetheit**

Der Wahleinspruch ist begründet, wenn bei der Durchführung der Wahlen gegen Vorschriften des Wahlgesetzes oder der Wahlordnung verstoßen wurde. Solche Wahlfehler sind bei den Wahlen zum Abgeordnetenhaus am 26. September 2021 zwar in mehreren Wahlkreisen

vorgekommen, rechnerische Auswirkungen auf die Verteilung der Sitze (Mandatsrelevanz) wird jedoch lediglich in zwei Wahlkreisen gesehen.

Daher ist gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 7 VerfGHG die Ungültigkeit der Wahl in dem jeweils von dem Wahlfehler betroffenen Bereich festzustellen; dies betrifft vorliegend die Wahl in den Wahlkreisen (Erststimme), begrenzt auf einen Wahlkreis in Marzahn-Hellersdorf und einen Wahlkreis in Charlottenburg-Wilmersdorf.

#### **1. Wahlfehler**

Die unter A dargestellten Unregelmäßigkeiten werden als Wahlfehler im Sinne von § 40 Abs. 2 Nr. 8 VerfGHG angesehen, weil jeweils wahlrechtliche Vorschriften verletzt wurden.

##### **a) Ausgabe falscher Erststimmzettel**

Die Wählerinnen und Wähler müssen nach der Kontrolle durch den Wahlvorstand, ob sie sich in dem für sie zuständigen Wahllokal befinden, die dort gültigen Stimmzettel erhalten (§ 52 Abs. 1 LWO), d. h. Stimmzettel, auf denen die Wahlkreisvorschläge für den jeweiligen Wahlkreis aufgedruckt sind (§ 49 Abs. 2). Stimmzettel, auf denen für einen anderen Wahlkreis zugelassene Wahlkreisvorschläge stehen, sind nach § 15 Abs. 2 Nr. 1 LWG ungültig.

Bei der Ausgabe falscher Erststimmzettel handelt es sich um einen Wahlfehler. Es wurde wegen der Ungültigkeit der betroffenen Stimmen unmittelbar die Wahlgleichheit (Art. 39 Abs. 1 VvB) verletzt.

##### **b) Nicht ausgegebene Stimmzettel**

Ein Verstoß gegen § 52 Abs. 1 LWO wird gesehen, wenn vom Wahlvorstand nicht unaufgefordert alle Stimmzettel der Wählerin oder dem Wähler gemäß der vorliegenden Wahlberechtigung ausgegeben werden.

Es ließe sich einerseits argumentieren, dass eine gewisse Mitverantwortung der Wahlberechtigten besteht, die Vollständigkeit der Stimmzettel zu prüfen. Alle Wahlberechtigten hatten die Möglichkeit, sich umfassend vor der Wahl zu informieren, wie viele Stimmzettel sie bekommen müssen, so z. B. durch öffentliche Bekanntmachungen und u.a. durch die Aushänge vor und in den Wahllokalen. So wurden dann auch in den

allermeisten betroffenen Wahllokalen die unterbliebene Ausgabe einzelner Stimmzettellarten sehr bald von den wahlberechtigten Personen bemerkt und im weiteren Verlauf durch den Wahlvorstand korrigiert.

Andererseits wird die fehlende Ausgabe von Stimmzetteln nicht als ein reines Unterlassen bewertet, da der Wahlvorstand durch die Ausgabe eines „Stimmzettelpakets“ den Eindruck erweckt, dieses sei vollständig und korrekt zusammengestellt.

Trotz der Mitverantwortung der Wahlberechtigten, selber auch für den korrekten Ablauf der Wahl zu sorgen, wird hier von einem Wahlfehler ausgegangen, der sich auf die Anzahl der abgegebenen Stimmen und damit das Wahlergebnis mandatsrelevant ausgewirkt haben kann.

**c) Unterbrechung der Wahlhandlung aufgrund von fehlenden Stimmzetteln**

Gemäß § 41 Abs. 1 LWO dauert die Wahl von 8 bis 18 Uhr. Damit verstößt die temporäre Schließung eines Wahllokals während dieser Zeit bzw. die nicht vorhandene Möglichkeit zur Stimmabgabe aufgrund fehlender Stimmzettel gegen diese Ordnungsvorschrift. In fast allen Fällen öffneten die Wahllokale wieder nach Lieferung der benötigten Stimmzettel. So hatte die Schließung zwar lange Schlangen zur Folge, führte jedoch nicht per se zum Ausschluss der Wahlberechtigten von der Stimmabgabe.

Dennoch sind Umstände denkbar, in denen eine sehr lange Wartezeit für Wählerinnen und Wähler unzumutbar ist und zu einem tatsächlichen Hindernis für die Stimmabgabe wird. Schon im Vorfeld des Wahltages wurden die Wahlvorstände im Hinblick auf mögliche Warteschlangen sensibilisiert, denn auch ohne weitere Vorkommnisse, waren aufgrund der Pandemie-Situation sowie der Vielzahl der abzugebenden Stimmen längere Wartezeiten als üblich antizipierbar. Diese Hinweise wurden von vielen Wahlvorständen aufgegriffen. Personen, für die lange Wartezeiten, z. B. wegen Gebrechlichkeit unzumutbar waren, wurden oftmals aus der Schlange vorgezogen.

2. **Wahlfehler mit möglicher Mandatsrelevanz**

a) **WK 0406: Charlottenburg-Wilmersdorf 6**

In diesem Wahlkreis wurden 10 falsche Erststimmzettel (Wahllokal 04609, siehe Ergänzung zur Niederschrift des Wahllokals) und in 22 Fällen keine Erststimmzettel ausgegeben (Wahllokal 04604; siehe Niederschrift des Bezirkswahlausschusses Charlottenburg-Wilmersdorf, S.4.). Der Stimmenabstand zwischen der erstplatzierten Person und der erstunterlegenen Person beträgt 19 Stimmen. Gemäß der Niederschrift des Bezirkswahlausschusses (Seite 2, III) wurden alle Erststimmen des Wahlkreises öffentlich nachgezählt.

10 von 27 Wahllokalen in diesem Wahlkreis waren am Nachmittag des Wahltages temporär zwischen 7 und 125 Minuten alle Wahlarten geschlossen meistens wegen fehlender Bundestagsstimmzettel. Für 9 Wahllokale ist die Schließdauer bekannt. Sie summiert sich auf 576 Minuten - 9 Stunden und 36 Minuten.

Alle Wahllokale wurden nach Behebung des Stimmzettelmangels wieder geöffnet und schlossen ihre Wahlhandlungen zwischen 18:00 Uhr bis maximal 19:15 Uhr ab. Die Wahllokale 04606 und 04604 hatten während der Wahlzeit nicht geschlossen. Im Wahllokal 04604 wurde die Wahlhandlung um 18:00 Uhr und im Wahllokal 04609 um 18:31 Uhr beendet.

Ob und wie viele Wählerinnen und Wähler auf die Wiedereröffnung der Wahllokale gewartet haben bzw. später wieder zurückgekehrt sind, ist nicht dokumentiert. Die 12-Uhr-Urnen-Wahlbeteiligung - also für den Zeitraum vor Schließungen - ist für 25 von 27 Wahllokalen in diesem Wahlkreis dokumentiert: Sie liegt bei 23,9 %. Für zwei der 10 später temporär geschlossenen Wahllokale fehlen die Angaben. Für die Wahllokale ohne Wahlunterbrechung lag die 12-Uhr-Beteiligung bei 23,6 %; für die Wahllokale mit temporärer Unterbrechung bei 24,5 %.

Für alle 27 Wahllokale des Wahlkreises lag am Ende des Wahltages die durchschnittliche Urnen-Wahlbeteiligung bei 69,1 %, für Wahllokale mit der zeitweiligen Schließung bei 69,0 %, ohne temporäre Schließung bei 69,2 %, wobei allerdings die Wahlbeteiligung

zwischen den Wahllokalen eine große Spannbreite ausweist: bei Wahllokalen ohne Schließung zwischen 57,9 % bis 79,4 %; mit Schließung zwischen 59,8 % bis 75,9 %.

In der Gesamtwürdigung der Ereignisse können diese Wahlfehler Mandatsrelevanz haben.

**b) WK 1001: Marzahn-Hellersdorf 1**

Im Wahlkreis 1001 wurden in 4 Wahllokalen (105, 117, 121, 122) über einen gewissen Zeitraum keine Erststimmzettel für Abgeordnetenhauswahl, obwohl vorhanden, ausgegeben. In der Summe beträgt die Anzahl 509. Der Stimmenabstand zwischen der erstplatzierten Person und der erstunterlegenen Person beträgt 70 Stimmen. Damit könnte dieser Fehler Mandatsrelevanz haben. In diesem Wahlkreis hatte kein Wahllokal temporär geschlossen.

**3. Ergebnis**

Die unter 2 genannten Wahlfehler können Mandatsrelevanz haben und lassen sich nicht heilen.

In Vertretung



(Rockmann)